

Verordnungen

auf den Inhalt einer Norm, der darüber entscheidet, ob diese als Verwaltungs- oder als Rechtsverordnung zu qualifizieren ist.¹⁷⁰

2. Beispiele aus der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes

Unter namentlicher Berufung auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung definiert der Staatsgerichtshof in StGH 1996/1 und 2¹⁷¹ Verwaltungsverordnungen als generelle Dienstweisungen einer vorgesetzten Behörde, welche nur die ihr untergeordneten Behörden verpflichten.¹⁷² Eine fast wörtlich gleiche Formulierung hatte der Staatsgerichtshof schon in StGH 1976/7 gebraucht, indem er ausführte, Verwaltungsverordnungen stellten sich als ausschliesslich an die Unterbehörden gerichtete generelle Weisungen der übergeordneten Verwaltungsbehörden dar. Sie können allerdings den Charakter von Rechtsverordnungen annehmen und sind als solche zu behandeln, wenn sie "Auswirkungen" begründen. Dies ist dann der Fall, wenn sie inhaltlich gegenüber Rechtsverordnungen austauschbar sind. Kommen ihnen lediglich "Innenwirkungen" zu, sind sie Verwaltungsverordnungen.¹⁷³

Auf diese Unterscheidung stellt der Staatsgerichtshof schon in StGH 1973/5¹⁷⁴ ab, wo er die Richtlinien der Landesgrundverkehrskommission für die Anwendung des Grundverkehrsgesetzes auf ihre Gesetz-

¹⁷⁰ StGH 1976/7, Urteil vom 10. Januar 1977 als Instanzgericht in Amtshaftungssachen (nicht veröffentlicht), S. 17, und unter Bezugnahme darauf StGH 1996/1 und 2, Urteil vom 25. Oktober 1996, LES 3/1998, S. 123 (124 f.).

¹⁷¹ StGH 1996/1 und 2, Urteil vom 25. Oktober 1996, LES 3/1998, S. 123 (124). Der Staatsgerichtshof verweist auf Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Zürich 1993, S. 24 f.

¹⁷² Vgl. etwa Art. 9 Abs.1 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl 1973 Nr. 41. Weitere Beispiele bei Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 49 ff.

¹⁷³ Zur Kritik dieser Unterscheidung siehe Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 46 ff.; ders., Das Verordnungsrecht der Regierung – Finanzbeschlüsse, S. 243. Er bezeichnet die Verwaltungsverordnungen als eine Kategorie, die im "Aussterben" begriffen sei. Art. 3 Bst. h des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl 1985 Nr. 41 schreibt vor, dass Verwaltungsverordnungen, sofern sie nicht ausschliesslich an die Dienststellen der Landesverwaltung gerichtet sind, im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

¹⁷⁴ StGH 1973/5, Entscheidung vom 2. Juli 1973, ELG 1973 bis 1978, S. 361 (363). Der Staatsgerichtshof hält die Richtlinien für gesetzwidrig, hebt sie aber nicht auf, da sie nicht publiziert worden sind. Zum einen handelt es sich hier um eine nicht existente Verordnung (vgl. hinten S. 255 ff.), die wohl kaum überprüft werden kann, zum andern nicht um eine Regierungsverordnung im Sinn von Art. 104 Abs. 2 der Verfassung.